

# Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e. V.

Mitglied des Landes Kanu - Verbandes Nordrhein Westfalen



## Nutzungsvertrag

zwischen der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V., (nachfolgend Verein genannt), und

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Anlass der Vermietung: \_\_\_\_\_

(nachfolgend Nutzer genannt)

Genutzt werden:

Saal / Küche

Außenanlage / Grillplatz

\_\_\_\_\_

Die Endreinigung nach der Veranstaltung erfolgt durch den Verein nach besenreiner Übergabe.

Die Nutzung erfolgt ab dem

\_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr und endet am

\_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr.

Die Aufwandsentschädigung beträgt \_\_\_\_\_,- €

Sie ist **mindestens 7 Tage vor Nutzungsbeginn** auf folgendes Konto des Vereins zu überweisen

Sparkasse Essen, IBAN DE08 3605 0105 0001 6067 48, BIC: SPESDE3EXXX

Geht die Zahlung verspätet ein, wird ein Säumniszuschlag von **50,- €** fällig.

Der Nutzer ist verpflichtet, als Sicherheit für die Erfüllung aller Verpflichtungen (siehe Nutzungsordnung Rückseite), an den Verein eine Kautions in Höhe von \_\_\_\_\_,- **€ in bar zu zahlen** Die Kautions ist fällig bei der Übergabe der Räume / Außenanlage an den Nutzer.

Sie wird nach der Abnahme am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr zurückerstattet, wenn die genutzten Bereiche ordnungsgemäß zurückgegeben werden. Ein eventueller Säumniszuschlag wird mit der Erstattung der Kautions verrechnet.

### Besondere Vereinbarungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Haus-, Schlüssel und Nutzungsordnung der K.G. Wanderfalke Essen e.V. ist durch die Nutzer zu beachten.

Essen, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Nutzer

Essen, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verein

Einweisung, ggf. Schlüsselübergabe, und Abnahme der Räumlichkeiten / Außenanlage übernimmt ein Vorstandsmitglied oder dessen Beauftragte/r.

Name: Stefan Körner Telefon: 0179 11 46664

E-Mail: stefan.koerner@gmx.de

# Nutzungsordnung

## I. Genutzte Räume

1. Die Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. (Verein) erlaubt dem Nutzer die Benutzung der in dem Nutzungsvertrag festgelegten Räume. Unter- und Weitervermietung an Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Toiletten im Bootshaus und das Inventar der genutzten Räume dürfen mitbenutzt werden.
3. Der Nutzer darf nach Absprache technische Geräte sowie Gläser, Geschirr, Besteck, etc. nutzen.
4. Der Verein übernimmt keine Haftung dafür, dass die Räume für die Zwecke des Nutzers geeignet sind.
5. Die Benutzung des Gebäudes, des Inventars und der Außenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Der Sportbetrieb darf nicht behindert werden.

## II. Nutzungszeit und Kündigung

1. Der Verein kann den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen grob verletzt, insbesondere
  - a) wenn die Räume ohne Zustimmung des Vereins Dritten überlassen werden,
  - b) bei einem vertragswidrigen Gebrauch der Räume (siehe auch Pkt. V),
  - c) wenn der Nutzer nach Abmahnung eine erhebliche Belästigung des Vereins oder anderer Personen fortsetzt,
  - d) wenn die Räume ohne Absprache mit dem Verein kommerziell genutzt werden.
2. Der Verein kann das Nutzungsverhältnis aus vereinsinternen Gründen bis zu 6 Wochen vor dem Termin schriftlich kündigen. Der Nutzer kann daraus keine Ansprüche geltend machen für Kosten, die ihm durch Planung und Organisation entstanden sind. Eine evtl. bereits gezahlte Gebühr wird vom Verein erstattet.
3. Kündigt der Nutzer das Nutzungsverhältnis mindestens 6 Wochen vor Beginn, mindert sich die Gebühr um 75%. Kündigt der Nutzer das Nutzungsverhältnis mindestens 1 Woche vor Nutzungsbeginn, mindert sich die Gebühr um 50%. Bei einer späteren Kündigung ist die volle Gebühr zu entrichten.

## III. Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die ggf. ausgegebenen Transponder/Schlüssel umgehend zurückzugeben. Eventuelle Schäden muss der Nutzer anzeigen. Der Verein behält es sich vor, bei übermäßigem Aufwand für Reinigung und Aufräumung der Räumlichkeiten einen angemessenen Betrag von der Kautions einzubehalten.
2. Der Nutzer hat Schäden, die er verursacht hat, zu beseitigen. Gleiches gilt für Schäden, die der Nutzer nicht selbst verursacht hat, sondern eine Person, der der Nutzer Zutritt ermöglicht hat. Der Verein kann verlangen, dass der Nutzer stattdessen den zur Schadenbeseitigung erforderlichen Geldbetrag zahlt.

## IV. Besondere Vereinbarungen

1. Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten. Konkret bedeutet das: Bei Feiern oder Veranstaltungen in den Räumen des Vereins und auf dem Vereinsgelände trägt der Nutzer die Verantwortung dafür, dass ab 22 Uhr die zulässige Lautstärke nicht überschritten wird. Dazu müssen u. a. Fenster und Türen des Vereinsheims nach allen Seiten geschlossen bleiben. Der Nutzer übernimmt bei evtl. Verstößen und Ordnungswidrigkeiten wegen Störung der Nachtruhe die Verantwortung auch für das Verhalten seiner Gäste und erklärt sein Einverständnis, dass der Verein seitens der Stadt eingeleitete Bußgeldverfahren an ihn weiterleitet.
2. Im gesamten Gebäude der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. besteht Rauchverbot. Auf dem Balkon und dem Außengelände darf geraucht werden.
3. Den Beauftragten der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. ist der Zugang zu den genutzten Räumen jederzeit zu ermöglichen. Anweisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.
4. Grillen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnliches ist in den Räumen verboten.
5. **Das Befestigen von Dekoration (Girlanden etc.) ist mit dem Verein abzusprechen.** Das Befestigen von Dekoration mit Nägeln, Tackernadeln oder ähnlichem im Holz und den Wänden ist untersagt.
6. Für die Müllentsorgung sind die vom Verein ausgegebenen Säcke zu nutzen. Die Entsorgung der Müllsäcke ist vom Nutzer vorzunehmen.
7. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nur am 31.12. und nur im Freien gestattet!
8. Der Nutzer ist für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (Ausschank von Alkohol, Konsum von Tabak etc.) verantwortlich.
9. Der Nutzer ist verpflichtet, sich an die aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zu halten.